



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. Januar 2017

Seite 1 von 5

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
16. Wahlperiode**

**Neudruck  
Vorlage 16/4693**

**A01, A02**

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
II B 3 - 32 - 14

Telefon 0211 3843-2258

### **Beförderung von E-Scootern in Linienbussen – Aktueller Sachstand**

Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am  
23.11.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der 121. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 23.11.2016 wurde unter Tagesordnungspunkt 7 über den mit Schreiben vom 17.11.2016 übermittelten Bericht (Vorlage-Nr. 16/4478) zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beraten. Es wurde darum gebeten, dem Ausschuss über die aktuelle Praxis der nordrhein-westfälischen Verkehrsunternehmen bei der Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Straßenbahnen und über bisherige Unfälle zu berichten.

Das MBWSV hat dazu die in Nordrhein-Westfalen tätigen Verkehrsunternehmen befragt, die Straßenbahn-, Stadtbahn-, O-Busverkehr sowie ÖPNV mit Bussen verantwortlich betreiben. Das

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Ergebnis der fast vollständig vorliegenden Rückmeldungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

### 1. Mitnahme in Straßenbahnen/Stadtbahnen

Lediglich die Rheinbahn AG, Düsseldorf, befördert in ihren Straßen- und Stadtbahnen E-Scooter und hat dazu keine besonderen Regelungen getroffen. Bei allen übrigen Verkehrsunternehmen ist die Mitnahme von E-Scootern in Straßen- und Stadtbahnen untersagt. Gleiches gilt für die Wuppertaler Schwebebahn, die H-Bahn in Dortmund und den Skytrain in Düsseldorf.

### 2. Mitnahme in Linienbussen des ÖPNV

Folgende Verkehrsunternehmen erlauben derzeit die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen und haben dafür die nachfolgenden Regelungen getroffen:

<b>Unternehmen/Sitz</b>	<b>Besondere Mitnahmeregelung</b>
Verkehrsbetriebe Hüttebräucker GmbH, Leichlingen	rückwärtige Aufstellung auf Rollstuhlplatz an Anlehnfläche; maximales Gewicht 150 kg
Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH, Extertal	keine, da nur ein Fahrgast mit E-Scooter im Liniennetz

Stadtwerke Solingen GmbH	selbstständige rückwärtige Aufstellung auf Rollstuhlplatz an Anlehnfläche; Schulung der Betroffenen durch Inklusionsbeauftragten des Unternehmens
Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG, Greven	Mitnahme auf Stadtlinien in Münster: Maximalgewicht 350 kg; Scooter-Nutzer/in muss Scooter im Bus verlassen und auf regulärem Fahrzeugsitz mitfahren; Schulung (Scootercard der Stw. Münster)
Euregio Verkehrsgesellschaft GmbH u. Co KG, Münster	Mitnahme auf Stadtlinien im Münster:Maximalgewicht 350 kg; Scooter-Nutzer/in muss Scooter im Bus verlassen und auf regulärem Fahrzeugsitz mitfahren; Schulung (Scootercard der Stw. Münster)
Stadtwerke Münster GmbH	Mitnahme nach individueller Prüfung der Eignung und Schulung; Scooter-Nutzer/in muss Scooter im Bus verlassen und auf regulärem Fahrzeugsitz mitfahren
Bentheimer Eisenbahn AG	soweit bauartbedingt möglich (Duldung)
Stadtwerke Osnabrück AG	Mitnahme nach individueller Prüfung der Eignung und Schulung; Scooter-Nutzer/in muss Scooter im Bus verlassen und auf regulärem Fahrzeugsitz mitfahren

Bei allen übrigen Verkehrsunternehmen ist die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen ausgeschlossen.

### **3. Unfälle**

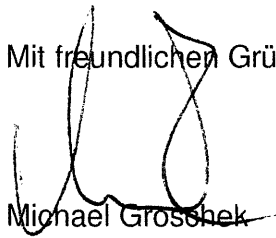
Unfälle sind lediglich von den Verkehrsbetrieben Hüttenbräcker gemeldet worden. Dem Unternehmen sind in den letzten 18 Monaten drei Fälle bekannt geworden, bei denen andere Fahrgäste Prellungen (zwei davon Fußknöchelprellungen) erlitten haben, weil E-Scooter-Fahrer mit mangelnder Manövrierfähigkeit ihres Scooters versucht haben, halbwegs die Position auf der Perronfläche zu erreichen. Das Unternehmen hat daraufhin eine spezielle Benutzungsregelung erlassen.

In der Ausschusssitzung am 23.11.2016 wurde angekündigt, die Mindestanforderungen an eine Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV sowie die damit einhergehende bundesweite Mitnahmeverpflichtung durch die Verkehrsunternehmen durch gleichlautende Erlasse bzw. Anordnungen der 16 Bundesländer zu regeln. Bestandteil dieser Regelung wird ein vollständiger, präzise definierter Anforderungskatalog der Merkmale und Voraussetzungen sein, den E-Scooter, Linienbus sowie E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer zu erfüllen haben. Zum Regelungsentwurf wurde im Dezember 2016 nach einer Vorabstimmung mit den übrigen Ländern eine Verbändeanhörung eingeleitet, die bis zum 27.01.2017 terminiert ist. Nach Auswertung der Verbändeanhörung und Abstimmung mit den übrigen Ländern und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sollen die 16 gleichlautenden Länderregelungen möglichst noch im Februar 2017 erlassen werden.

Ich bitte Sie, diese Informationen an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (AGS) und des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (ABWSV) weiterzuleiten.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Michael Groschek', written in a cursive style.

Michael Groschek